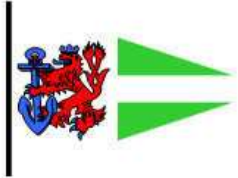




DÜSSELDORFER SEGLER-VEREIN E.V.

Satzung

Stand März 1985



§1 Name und Sitz

- (1) Der im April 1920 als „Wassersportverein Volmerswerth“ gegründete Verein wurde am 17. August 1920 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf – V.R. 440 – eingetragen; er führt seit dem 1. März 1927 den Namen DÜSSELDORFER SEGLER-VEREIN E.V. (D S V)
- (2) Sitz des Vereins ist 40221 Düsseldorf, Volmerswerther Deich 2

§2 Zweck des Vereins

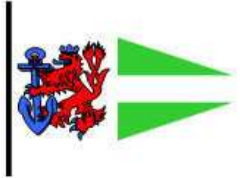
- (1) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Segel- und Motorboot-Sports
- (2) Jede vereinsmäßige, konfessionelle oder politische Betätigung, ferner ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sowie jegliche auf wirtschaftliche Gewinnerzielung gerichtete Betätigung sind ausgeschlossen.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder keinerlei Vergütung für die von ihnen eingezahlten Beiträge und Gebühren oder etwa aus sonstigen Gründen eingebrachte Leistungen, außer Zahlungen, die für die dem Ausscheiden folgenden Vereinsjahre erbracht wurden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Ausweise und Vereinsabzeichen

- (1) Mitgliederausweis
- (2) Stander und Standerschein



Der Stander zeigt auf weißem Grund im linken ersten Drittel den Düsseldorfer Löwen in roter Farbe, im zweiten und dritten Drittel ein grün-weiß-grünes Feld.

Der Stander darf nur von solchen Jachten geführt werden, deren Eigner Mitglieder oder Mitglieder-Anwärter des Vereins sind. Yachten, die den Clubstan der führen, dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken (Charter) verwendet werden.

Der Standerschein wird vom Vorstand ausgestellt, nachdem die Yacht in die Yachtliste des Vereins aufgenommen ist.

(3) Das Mützenabzeichen

Es ist oval-goldgesäumt und trägt auf dunkelblauem Grund den Stander des DSV.

(4) Die Clubnadel

Sie ist dem Stander nachgebildet.

§5 Mitglieder

(1) Der Verein unterscheidet

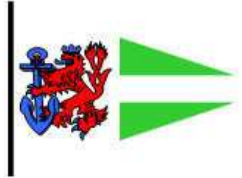
- Ehrenmitglieder
- aktive Mitglieder
- Jugend
- Mitglieder
- Jüngsten Mitglieder
- passive Mitglieder

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, Vereinseinrichtungen gemäß der Satzung und der Beitrags- und Gebührenordnung zu nutzen. Sie dürfen Vereinsabzeichen nach §4 verwenden. Interessen des Vereinsganzen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber Eigeninteressen.

(4) Beiträge und Gebühren sind gemäß Beitrags- und Gebührenordnung unaufgefordert und im voraus zu leisten.

Ehrenmitglieder

- werden vom Mitgliederrat ernannt. Dies geschieht in Anerkennung jahrelanger, entscheidender Verdienste um das Wohl des Vereins oder die Förderung des Segelsports.



- Sind von allen Beiträgen, nicht aber von den Nutzungsgebühren für Vereinseinrichtungen befreit.
- Haben darüber hinaus alle Rechte von aktiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder

- müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
- Sind passiv wählbar
- Haben gleichen Anteil am Clubvermögen.

Jugend-Mitglieder

- müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie bleiben Jugendmitglieder bis einschließlich in dem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Sie werden, wenn nicht anders beantragt, automatisch aktive Mitglieder.
- Verwalten sich gemäß §12 selbst.
- Haben Sitz in der Mitgliederversammlung und als Jugendsprecher beratende Stimme.
- Sind passiv wählbar als Jugendsprecher

Jüngsten-Mitglieder

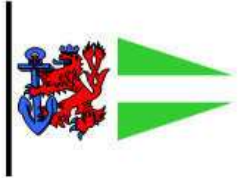
- bleiben Jüngstenmitglieder bis einschließlich in dem Jahr, indem sie das 14. Lebensjahr vollenden. Sie werden automatisch Jugend-Mitglieder.

Passive Mitglieder

- müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Haben Sitz und beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.
- Sind passiv wählbar.
- Haben Stimmrecht, sofern Sie dem Vorstand oder Mitgliederrat angehören.
- Können keine vereinseigenen Liegeplätze nutzen.

§6 Aufnahmen und Umwandlungen

- (1) Personen, die Mitglieder des DSV werden wollen, müssen ein Aufnahmegesuch beim Vorstand einreichen.
- (2) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Mitgliederrat mit einfacher Mehrheit aller seiner Mitglieder innerhalb eines Jahres.



- (3) Umwandlungen der Mitgliedschaft sind jeweils zum Ende des Vereinsjahres möglich. Sie sind beim Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Entscheidungen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Austritt
- b. Ausschluß
- c. Ableben

(1) Austritt

Die Mitgliedschaft kann von einem Mitglied nur schriftlich zum Ende eines Vereinsjahres gekündigt werden, wobei eine First von 3 Monaten einzuhalten ist.

(2) Ausschluß

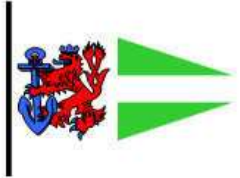
Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch eine Abstimmung mit 2/3 Mehrheit im Mitgliederrat beschlossen werden. Er kann aus folgenden Gründen erfolgen

- a. wegen Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
- b. wegen groben Verstoßes gegen die Sportkameradschaft
- c. wegen rückständiger Zahlungen von mehr als einem halben Jahresbeitrages, sofern dem Mitgliederrat kein triftiger Grund mitgeteilt wird. In der schriftlichen Mahnung muß zuvor auf diese Satzungsbestimmung hingewiesen werden.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Mitgliederrat
- der Jugendausschuß



§9 Der Vorstand

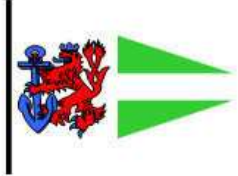
Mitglieder des Vorstandes sind:

- a. der Vorsitzende
- b. der Schriftführer (stellvertretende Vorsitzende)
- c. der Kassenwart
- d. der Sportwart
- e. der Hafen- und Zeugwart
- f. der Sozialwart
- g. der Jugendleiter

- (1) Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart bilden den engeren Vorstand. Dieser ist Vorstand des §26 BGB. Zwei Mitglieder des engeren Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Zum Empfang von Geld- Einschreibe- und sonstigen quittungsbedürftigen Postsendungen ist jedes Mitglied des engeren Vorstandes einzeln befugt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ihrer Amtszeit bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Wahl des Vorsitzenden und des Schriftführers muß geheim erfolgen. Sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder durch Zuruf erfolgen. Gewählt ist jeweils der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit).
- (4) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes in der obigen Reihenfolge zusammen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern in der Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (5) Der Vorstand legt bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Bei der Jahreshauptversammlung legt er zudem den Haushaltsplan zur Abstimmung vor. Im Rahmen diese Plans kann er Ausgaben bewilligen.

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber im Januar/Februar (Jahreshauptversammlung) und im Oktober statt. Es ist ferner einzuberufen, wenn das

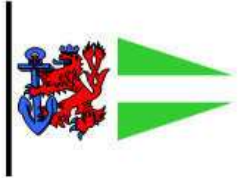


Interesse des Vereins es erfordert (§36 BGB) oder wenn 20% der Mitglieder dies beantragen (Außerordentliche Versammlung).

- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung, die als Tagesordnungspunkte zur Beschlußfassung gestellt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vor der Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Andernfalls werden sie auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- (3) Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen ergehen durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des §9. Eine Einladung erfolgt schriftlich mit genauer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen an alle Mitglieder und Anwärter auf Mitgliedschaft außer Jugend- und Jüngstenmitglieder.
- (4) Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des §9.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Sie ist im Protokollbuch aufzubewahren. Jedes Mitglied und Anwärter auf Mitgliedschaft erhält eine Abschrift außer Jugend- und Jüngstenmitgliedern.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern durch die Satzung keine andere Mehrheit festgelegt ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - b. Beschlußfassung über außerordentliche Verpflichtungen und Bindungen, die über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen.
 - c. Beschlußfassungen über die Beitrags- und Gebührenordnung
 - d. Satzungsänderungen

Bei der Jahreshauptversammlungen kommen hinzu:

- a. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- b. Die Entlastung des Vorstands
- c. Die Wahl des Vorstandes
- d. Die Wahl zweier Kassenprüfer
- e. Die Wahl der Mitglieder der Mitgliederrates
- f. Beschlußfassung über den Haushaltsplan



§11 Mitgliederrat

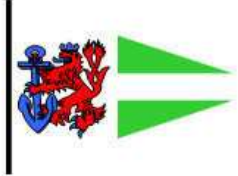
- (1) Der Mitgliederrat besteht aus einem Vertreter des engeren Vorstandes und 6 gewählten Mitgliedern. Gewählt werden in einem Wahlgang die ersten 6 Kandidaten, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Mitgliederräte bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (2) Der Mitgliederrat ist zuständig für
 - a. Aufnahmen
 - b. Umwandlungen
 - c. Ausschlüsse
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e. Verleihung der Ehrennadeln
 - f. Schlichtung und Regelung von außergewöhnlichen Belangen unter Mitgliedern
 - g. Einführen der Anwärter in die Clubgemeinschaft

§12 Jugendabteilung und Jugendausschuß

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendverordnung und kann sich im Rahmen dieser Jugendordnung selbst verwalten. Sie wählt den Jugendausschuß auf 2 Jahre.
- (3) Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen Mitteln im Rahmen der mit der Gewährung geltender Vorschriften. Er erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendabteilung. Er ist der Jugendabteilung für seine Beschlüsse verantwortlich.
- (4) Mitglieder des Jugendausschusses sind
 - a. der Jugendleiter
 - b. der Jugendsprecher
 - c. ggf. Jugendbetreuer

Jugendleiter

 - müssen aktive Mitglieder sein



- sind zuständig für die Organisation der Jugendarbeit
- verwalten die bereitgestellten Mittel
- werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen
- verantworten die Jugendarbeit und alle Beschlüsse des Jugendausschusses gegenüber dem Vorstand

Jugendsprecher

- müssen Jugend-Mitglieder sein

Betreuer

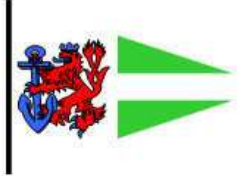
- Müssen aktive Mitglieder sein
- betreuen die Jugendlichen bei Training, Ausbildung, Regatten, Bootspflege usw.
- sollten eine Übungsleiterlizenz besitzen oder geeignet, qualifiziert sein.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Der dahingehende Beschluß der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Soweit eine Satzungsänderung infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde erforderlich ist, wird Sie durch den Vorstand in die Satzung übernommen

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Beschlußfassung kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ferner muß mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (3) Für den Fall der Beschlußunfähigkeit kann mit der gleichen Tagesordnung - frühestens nach einem und spätestens nach drei Monaten - eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche ihren Beschluß mit einfacher Mehrheit faßt.
- (4) Bei Einladungen ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.



§15 Liquidation und Verwendung des Vermögens

- (1) Die Bestimmung der Liquidatoren und der Verwendung des Vermögens erfolgt durch den Herrn Oberstadtdirektor – Stadtsportamt – der Stadt Düsseldorf, wobei nach Möglichkeit etwaige Vorschläge der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden sollte.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar möglichst zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 02. März 1985